

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 405. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 (Verordnung von Cannabis) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundestages vom 6. März 2017 zum Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften zu der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages am 6. März 2017 zum Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 01460, 01461 und 01626 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).